

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

15.06.2021

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitgliedsstädte NRW
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirates „Kommunalabgaben und Steuern“

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.42.00 D

Dokumenten-Nr.
T 2128

Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Kurzüberblick: Mit Rundschreiben vom 17. November 2020 hat der Deutsche Städtetag „Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus“ herausgegeben. Diese Empfehlungen sind auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 beschränkt und daher fortzuschreiben: Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Städten und Gemeinden für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2021, die bisher gewährten abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis spätestens zum Jahresende 2021 auslaufen zu lassen. Bei der konkreten Umsetzung sind gegebenenfalls örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauptgeschäftsstelle (HGSt) ist von einer Reihe von Mitgliedsstädten gebeten worden, die für das erste Halbjahr 2021 herausgegebenen „Handlungsempfehlungen des DST zur Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus“ für das zweite Halbjahr 2021 fortzuschreiben. Auf Grundlage entsprechender Erörterungen im Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des DST vom 10. Juni 2021 empfiehlt der Deutsche Städtetag den Städten und Gemeinden, die bisher in Anlehnung an die DST-Empfehlungen vom 17. November 2020 gewährten abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 (schrittweise) auslaufen zu lassen.

Bei der Wahl des konkreten Ausstiegszeitpunktes kann insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen bei den Stundungsanträgen vor Ort sowie die ggf. bereits vorhandene Beschlusslage den Ausschlag geben. Zudem kann ein Übergang durch eine Beschränkung von zinslosen Stundungsverlängerungen auf nur noch kurzfristige Verlängerungen oder durch ergänzende Ratenzahlungsvereinbarungen gestaltet werden.

Die Handlungsempfehlung steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzverwaltung für den Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer an seinen Regelungen im BMF-Schreiben vom 19. März 2020 „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) – Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen“ sowie in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 festhält und ebenfalls sukzessive die krisenbedingten steuerlichen Hilfsmaßnahmen bis Ende 2021 auslaufen lässt. Derzeit sind der HGSt keine Planungen der Finanzverwaltung bekannt, die bisherigen Hilfsmaßnahmen nochmals zu verlängern. Sollte die Finanzverwaltung kurzfristig doch eine erneute Verlängerung der Maßnahmen gewähren, so empfehlen wir eine analoge Anwendung der Regelungen auch für den Bereich der Gewerbesteuer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Stefan Ronnecker